



Statistische Berichte Baden-Württemberg

26.11.09

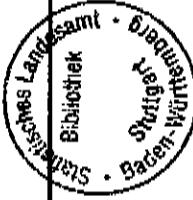
Artikel-Nr. 4125 09002

M 16 - vj 2/09

Fachauskünfte: (0711) 641-25 33

Preise

11.11.2009



Übereignungen und durchschnittliche Kaufwerte von Bauland in Baden-Württemberg*) im 2. Vierteljahr 2009

1. Kaufwerte für Bauland in den Regierungsbezirken Baden-Württembergs im 2. Quartal 2009 nach Bauartenarten

Land Regierungsbezirk	Baulandarten insgesamt	Davon				Freiflächen
		baumetisches Land	Rohbauland	Industrieland	Land für Verkehrszecke	
Baden-Württemberg	A	1 417	1 313	50	54	-
	F	1 237	957	120	159	-
	D	141,07	170,06	34,07	47,37	-
Stuttgart	A	548	522	6	20	-
	F	470	386	23	61	-
	D	183,72	210,59	27,17	71,78	-
Karlsruhe	A	207	195	4	8	-
	F	122	104	2	16	-
	D	190,95	215,47	164,82	33,99	-
Freiburg	A	312	270	27	15	-
	F	331	227	76	28	-
	D	103,22	132,65	35,16	47,63	-
Tübingen	A	350	326	13	11	-
	F	313	239	19	55	-
	D	97,60	120,47	22,27	24,04	-

Zeichenerklärung:

- = Angabe ist geheim zu halten
- = nichts vorhanden
- 0 = Flächen unter 500 m² werden auf 0 abgerundet
- A = Anzahl der Kauffälle
- F = Übereignete Fläche in 1 000 m²
- D = Durchschnittspreis in EUR je m²

*) Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf Seite 4, insbesondere den Abschnitt "Aussage der Ergebnisse".

Herausgeber und Vertrieb: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Böblinger Str. 68, 70199 Stuttgart,
Telefon (0711) 6 41-28 66, Fax (0711) 641 13 40 62, E-Mail: poststelle@stata.bwl.de, Internet: www.statistik-bw.de

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

2. Kaufwerte für baureifes Land in den Regionen sowie Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im 2. Quartal 2009

Kreis Region Regierungsbezirk Land	Baureifes Land	Übereignete Fläche in 1 000 m ²	Durchschnittspreis in EUR je m ²
Stadtkreis Stuttgart, Landeshauptstadt		44	523,28
Landkreise			
Böblingen		13	313,57
Esslingen		15	264,21
Göppingen		17	211,71
Ludwigsburg		50	296,23
Rems-Murr-Kreis		19	340,71
Region Stuttgart		158	354,34
Heilbronn		1	255,26
Landkreise			
Heilbronn		62	160,48
Hohenlohekreis		43	75,67
Schwäbisch Hall		50	95,05
Main-Tauber-Kreis		16	66,25
Region Heilbronn-Franken		172	122,49
Landkreise			
Heidenheim		9	65,19
Ostalbkreis		47	114,02
Region Ostwürttemberg		56	106,08
Regierungsbezirk Stuttgart		470	183,72
Stadtkreise			
Baden-Baden		1	-
Karlsruhe		5	-
Landkreise			
Karlsruhe		18	236,48
Rastatt		6	190,40
Region Mittlerer Oberrhein		30	253,55
Stadtkreise			
Heidelberg		-	-
Mannheim		0	-
Landkreise			
Neckar-Odenwald-Kreis		5	-
Rhein-Neckar-Kreis		29	271,65
Region Rhein-Neckar ¹⁾		34	246,81
Stadtkreis			
Pforzheim		1	-
Landkreise			
Cailw		16	141,85
Enzkreis		15	201,07
Freudenstadt		8	-
Region Nordschwarzwald		40	161,23
Regierungsbezirk Karlsruhe		122	190,95

Nach: 2. Kaufwerte für baureifes Land in den Regionen sowie Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im 2. Quartal 2009

Kreis Region Regierungsbezirk Land	Baureifes Land	Durchschnittspreis in EUR je m ²
	Übereignete Fläche in 1.000 m ²	
Stadtkreis		
Freiburg im Breisgau	10	383,94
Landkreise		
Breisgau-Hochschwarzwald	47	132,27
Ermendingen	8	236,59
Ostalbkreis	55	125,93
Region Südlicher Oberrhein	120	157,44
Landkreise		
Rottweil	15	73,08
Schwarzwaldbaar-Kreis	4	237,30
Tuttlingen	16	88,99
Region Schwarzwald-Baar-Heuberg	34	97,23
Landkreise		
Konstanz	31	100,10
Lörrach	9	191,27
Waldshut	33	92,62
Region Hochrhein-Bodensee	73	108,41
Regierungsbezirk Freiburg	331	103,22
Landkreise		
Reutlingen	10	146,96
Tübingen	20	237,40
Zollernalbkreis	44	55,81
Region Neckar-Alb	75	117,84
Stadtkreis		
Ulm	2	260,87
Landkreise		
Alb-Donau-Kreis	7	96,38
Ebenerach	76	86,39
Region Donau-Iller ¹⁾	85	90,78
Landkreise		
Bodenseekreis	28	265,98
Ravensburg	40	103,07
Sigmaringen	12	64,62
Region Bodensee-Oberschwaben	80	154,41
Regierungsbezirk Tübingen	313	97,60
Baden-Württemberg	1 237	141,07

1) soweit Land Baden-Württemberg.

Erläuterungen zur Statistik der durchschnittlichen Kaufwerte von Bauland

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Statistik der Kaufwerte von Bauland ist das Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565). Nach den §§ 2 Nr. 5 und 7 des preisstatistischen Gesetzes erstreckt sich die als Bundesstatistik durchzuführende Preisstatistik auf die Preise für nach Art und Merkmalen bezeichneten Grundstücke. Auskunftspflichtig sind die Finanzämter. Sie erhalten von den Notaren zu Steuerzwecken Kenntnis über alle Grundstückskaufverträge und fertigen auf dieser Grundlage die Meldungen an das Statistische Landesamt.

Umfang der Erhebung und zeitliche Zuordnung

In die Erhebung einbezogen werden durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstücke, die im Baugebiet der Gemeinde liegen und eine Fläche von 100 qm und mehr haben (bis 1984 betrug die Abschneidegrenze 200 DM je Kauffall). Nicht in die Aufbereitung einbezogen werden:

- Ruinengrundstücke sowie Grundstücke mit abruchreifen Gebäuden
- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln
- Bebaute Grundstücke
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sowie sie bewertungsrechtlich dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen sind.

Die Kaufwerte für landwirtschaftlichen Grundbesitz werden in einer eigenen Erhebung erfasst. Von diesen Ausnahmen abgesehen, stellt die Statistik der Baulandpreise eine Totalerhebung dar. Für die zeitliche Zuordnung der Veräußerungsfälle ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend.

Kaufwerte und Flächen der überwiegneten Grundstücke

Die entscheidenden Erhebungsmerkmale sind Kaufwert und Fläche des veräußerten Grundstücks. Der Kaufwert enthält keine Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grundsteuersteuer und andere), er beinhaltet jedoch auch Kapitalwerte für Lebrenten sowie Erschließungskosten, soweit sie aus den Vertragsunterlagen hervorgehen.

Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden die Begriffsbestimmungen soweit erläutert, wie sie zum Verständnis der Zahlen erforderlich sind.

Grundstücksart

Das veräußerte Grundstück wird anhand des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde einer der fünf Arten von unbaufähigen Grundstücken zugewiesen, die entweder nach dem Unterschied in der Erschließung (baureifes Land und Rohbauland) oder nach dem besonderen Verwendungszweck (Industrieland, Land für Verkehrsziecke und Freiflächen) zu bestimmen sind.

Baureifes Land: Eine Bebauung des Grundstücks ist sofort möglich. Das Land muss nach der baulichen Ordnung in der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Rohbauland: Das Grundstück befindet sich im Baugebiet der Gemeinde und steht im Zuge der baulichen Entwicklung der Gemeinde in absehbarer Zeit zur Erschließung an.

Industrieland: Das Grundstück ist im Bebauungsplan als reines Industriegebiet ausgewiesen oder ist für eine überwiegend industrielle Nutzung vorgesehen.

Land für Verkehrsziecke: Das Grundstück soll für den öffentlichen Verkehr (Wege, Straßen, Brücken) verwendet werden. Als Erwerber kommt daher nur die öffentliche Hand in Frage. Land für private Verkehrsanlagen (Privatwege und Privatparkplätze) wird dieser Position nicht zugeordnet, vielmehr gehören diese Grundstücke zum baureifen Land, Rohbau- oder Industrieland.

Baugebiete von Bauland

Freiflächen: Das Grundstück befindet sich im Baugebiet der Gemeinde, ohne dass eine Bebauung im üblichen Sinne vorgesehen ist. Vielmehr handelt es sich um Grünflächen, Parkanlagen, Sport-, Spiel-, Zeipätze und ähnliches, die z.B. zur Erholungszwecken dem öffentlichen Gebrauch dienen.

Die starke Differenzierung der durchschnittlichen Kaufwerte in regionaler Aufgliederung unter Einwirkung einer Vielzahl von preisbestimmenden individuellen Merkmalen und insbesondere auch die geringen Fallzahlen lassen eine Veröffentlichung von Regionalergebnissen unterhalb der Ebene der Regierungsbezirke für Land für Verkehrsziecke und Freiflächen nicht zu.

Baugebietart

Für die Bezeichnung der Art des Baugebiets gilt die überwiegende Verwendung bzw. die Lage des veräußerten Grundstücks nach dem Flächennutzungsplan, ersatzweise die ortsübliche Auffassung. Im „Wohngebiet“ (in offener oder geschlossener Bauweise) können auch einzelne Betriebe, im „Geschäftsgebiet“ auch Wohnungen in kleiner Zahl vorhanden sein. Ist der Bestand an Gebäuden mit Gewerbebetrieben und an Wohnungen in etwa gleich, dann handelt es sich um ein „Geschäftsgebiet mit Wohngebiet gemischt“. Eine genaue Abgrenzung zwischen reinem und gemischtem Geschäftsbereich sowie Wohngebiet in offener und geschlossener Bauweise ist vielfach nicht möglich. Daher werden folgende Zusammensetzungen verwendet:

Geschäftsbereich, auch mit Wohngebiet gemischt
Wohngebiet gemischt
Dorfgebiete dienen vorwiegend dem Wohnen sowie der Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Zulässig sind auch Handels- und Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für örtliche Verwaltungen, soziale, kirchliche, kulturelle oder sportliche Zwecke.

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Ausnahmsweise zulässig sind aber auch Wohnungen für Aufsichtspersonen sowie Anlagen für soziale, kulturelle, kirchliche und sportliche Zwecke.

Veräußerer- und Erwerbsgruppe

Personengesellschaften zählen im Sinne dieser Statistik zu den „juristischen Personen“; Erbengemeinschaften erscheinen hingegen bei den „natürlichen Personen“.

Aussage der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Baulandstatistik, die als Totalerhebung durchgeführt wird, stellen **Summen beziehungswise Durchschnitte hinsichtlich der Zahl der Veräußerungsfälle, der überwiegten Flächen und des erzielten Preises innerhalb des Baugebiets der Gemeinde dar** und zwar für den jeweils nachgewiesenen Zeitabschnitt. Je tiefer das Material gegliedert ist, um so stärker kann das Ergebnis für das Tabellenfeld von einzelnen Kaufabschlüssen bestimmt sein. Bei der Baulandstatistik handelt es sich somit um eine Umsatzstatistik. Die nachgewiesenen Zahlen können demzufolge nur bedingt einen Anhalt hinsichtlich des allgemeinen Baulandpreisniveaus vermitteln. Entsprechendes gilt bei der Beurteilung der Entwicklung der Kaufwerte. Der Kaufwert hängt in jedem Veräußerungsfall von bestimmten Einzelkomponenten wie Lage, Beschaffenheit, Erschließungsgrad, Nutzungs möglichkeit des Grundstücks und anderen ab, die sich in den Zusammenfassungen vielfältig überlagern. In der zeitlichen Folge muss mit ständigen Verschiebungen in der Struktur der den Preis bestimmenden Faktoren gerechnet werden, sodass die Kurve der Durchschnittspreise umso unstetiger wird, je weniger Veräußerungsfälle in den Mittelpunkt eingingen sind. Auch bei stark besetzten Tabellenfeldern, wie etwa bei den Landesergebnissen, zeigt der kurzfristige Vergleich nicht grundsätzlich die Preisentendenzen an.

Ergebnisse der Baulandstatistik werden jährlich und vierteljährlich veröffentlicht. Die Vierteljährahresergebnisse sind durchweg als vorläufig zu betrachten. In den Jahresergebnissen sind auch die verspätet eingegangenen Meldungen enthalten, so dass die Summe der Vierteljahre i. d. R. nicht identisch mit dem Jahresergebnis ist. Auch rundungsbedingte Abweichungen sind möglich.